

BVGer E-3128/2025 vom 28. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3128_2025_d20250328

FR: TAF E-3128/2025 du 28 mars 2025

IT: TAF E-3128/2025 del 28 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-3128/2025 Seite 7

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Das vorliegende Verfahren wird, wie bereits in der Instruktionsverfügung vom 22. Mai 2025 festgehalten, aufgrund des engen und sachlichen Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren der Tochter der Beschwerdeführenden (E-3105/2025) koordiniert behandelt.

E. 3.1

In formeller Hinsicht beantragten die Beschwerdeführenden nach Aufhebung der Verfügung die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Formelle Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2 m.w.H.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden rügen in ihrer Beschwerde, die Vorinstanz habe sich auf Begründungen betreffend laufende Ermittlungsverfahren mit anderen Straftatbeständen gestützt und die vorgebrachten Fluchtgründe nicht in ihrer Kumulation gewürdigt. Ferner reichen die Beschwerdeführenden mit der Beschwerde neue Beweismittel ein, weshalb der Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung noch nicht vollständig erstellt gewesen sei. Die Beschwerdeführenden sehen darin die Verletzung des rechtlichen Gehörs als auch der Sachverhaltsabklärungspflicht.

E. 3.3

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 29 ff. VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1, je m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und

E-3128/2025 Seite 8 jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 m.w.H.). Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Urteil BVGer D-3443/2021 vom 25. Juni 2025 E. 5.2 m.w.H.; vgl. auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043 m.w.H.).

E. 3.4

Das SEM hat sich in seiner Verfügung zu den Beweismitteln des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen Propaganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 des Anti-Terrorgesetzes [ATG]) und Beleidigung des Präsidenten (Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuches [tStGB]) hinlänglich geäussert. Im Rahmen seiner Untersuchung, wobei sich das SEM aufgrund der Tatvorwürfe richtigerweise auf das Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 stützte, kam es zum Schluss, dass dieses Verfahren keine flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweise (vgl. Verfügung Ziff. II.1.2). Gemäss den eingereichten Beweismitteln stützt sich dieses Verfahren auf eine Anzeige von Q. _____ vom (...) 2022 (als die Beschwerdeführenden sich schon in der Schweiz befanden) und wurde mit Aktivitäten des Beschwerdeführers und seiner Tochter auf Social Media begründet (A30 Bm. 10 bis Bm. 12 und Bm. 14; Soru■turma [...]). Demgegenüber lag die Begründung für die Festnahme vom (...) 2022 und die Hausdurchsuchung vom (...) 2022, die ausschlaggebenden Fluchtgründe, mit der Ausreise des Sohnes

beziehungsweise in der Teilnahme der Familie an den Newroz-Feierlichkeiten (A24 F100; A25 F52, 60, 67, 86 und 89; A43 F30 f.; A44 F15). Daher ist nicht davon auszugehen, dass das erwähnte Verfahren und die Vorfälle zusammenhängen. Folglich war es angemessen, diese zwei Vorbringen nicht in Kumulation zu setzen. Ob auch ein Verfahren bezüglich der erwähnten Vorfälle eingeleitet wurde, erschliesst sich aus den Akten nicht. Das SEM hat sich jedoch auch mit den Schilderungen dieser Geschehnisse rechtsgenügend auseinandergesetzt

E-3128/2025 Seite 9 und erwogen, diese seien nicht im Sinne von Art. 3 AsylG relevant (vgl. Verfügung Ziff. II.1.1). Eine Verbindung zwischen den weiteren Verfahren – die Anklageschriften vom (...) 2023 (Soru■turma [...] wegen Terrorpropaganda [A30 Bm. 16.1]) und (...) 2023 (Soru■turma [...] wegen Herabsetzung der türkischen Nation [A30 Bm. 16.3]) sowie ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda (Soru■turma [...] [A30 Bm. 15.1 und Bm. 15.2]) – und den Vorfällen im (...) und im (...) 2022 sind ebenfalls nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz auch diese Vorbringen getrennt prüfen durfte. Schliesslich war den Beschwerdeführenden – wie die Eingaben auf Beschwerdeebene zeigen – eine sachgerechte Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung möglich.

E. 3.5

Die Vorinstanz kann sich nur zum im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung bekannten Sachverhalt äussern. Zu den auf Beschwerdestufe eingereichten Anklageschriften nahm das SEM in seiner Vernehmlassung vom 27. Mai 2025 Stellung. Ferner hat es in der angefochtenen Verfügung den Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden gewürdigt und es hat auf die Möglichkeit einer Behandlung von psychischen Erkrankungen hingewiesen (vgl. Verfügung Ziff. II.2). Bezüglich des mit der Beschwerde eingereichten psychotherapeutischen Kurzberichts vom 28. April 2025 ist darauf hinzuweisen, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sie darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken.

E. 3.6

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt rechtsgenügend erstellt und es ist auch keine Gehörsverletzung ersichtlich. Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Das diesbezügliche Subsubeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen

E-3128/2025 Seite 10 unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete seine Verfügung dahingehend, die Vorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten, wobei es ausdrücklich einen Vorbehalt zur Glaubhaftigkeit anfügte.

E. 5.1.1

Der vorgebrachten Festnahme vom (...) 2022, die sehr wohl belastend gewesen sei, fehle es an der nötigen Intensität sowie an der Annahme einer begründeten Furcht, welche zur Feststellung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Vorverfolgung erforderlich wären. Die Beschwerdeführenden hätten sich nach ihrer Entlassung weiterhin an ihrer Heimadresse aufgehalten, ohne dass es zu weiteren Vorfällen gekommen sei. Ferner hätten die Beschwerdeführenden keine Gründe für die Hausdurchsuchung (...) 2022 nennen können und sie hätten dannzumal nicht gewusst, ob ein Verfahren gegen sie hängig gewesen sei. Es fehle somit an konkreten Hinweisen, wonach die türkischen Behörden in einer asylbeachtlichen Intensität an den Beschwerdeführenden interessiert gewesen seien. Zur vorgebrachten sexuellen Belästigung führte das SEM aus, diese sei nicht dem türkischen Staat zuzuschreiben, sondern es sei von einer einmaligen kriminellen Tat eines einzelnen Beamten unter Missbrauch seiner amtlichen Stellung auszugehen.

E. 5.1.2

Aus den eingereichten Dokumenten gehe hervor, dass gegen den Beschwerdeführer mehrere Ermittlungsbeziehungsweise Strafverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 ATG), Beleidigung des Präsidenten (Art. 299 tStGB) und Herabsetzung der türkischen Nation gemäss Art. 301 Abs. 1 tStGB eröffnet worden seien (A30 Bm. 10 bis Bm. 12 sowie Bm. 16.1 und Bm. 16.3). Ferner sei ein Antrag auf Ausstellung eines Vorführbefehls (A30 Bm. 15.1) ausgestellt worden, wobei der diesbezügliche Beschluss in sonstiger Sache (A30 Bm. 15.2) kein Haftbefehl, sondern ein Vorführbefehl zwecks Einvernahme sei.

E-3128/2025 Seite 11 Gestützt auf das Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 bezüglich Terrorpropaganda (Art. 7 Abs. 2 ATG) und Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) hielt das SEM diesbezüglich fest, Ermittlungsverfahren würden in der Türkei wegen diesen Delikten zwar oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Da der Beschwerdeführer kein geschärftes politisches Profil aufweise und bis anhin als unbescholten zu gelten habe, sei davon auszugehen, dass der Strafrahmen im unwahrscheinlichen Fall einer Verurteilung nicht ausgeschöpft werde. Daher sei vorliegend nicht mit einer Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen, weshalb die erwähnten Strafverfahren flüchtlingsrechtlich nicht relevant und eine objektiv begründete Furcht vor einem ernsthaften Nachteil zu negieren sei. Aus den gleichen Gründen bestehe auch bezüglich des Strafverfahrens wegen Herabsetzung der türkischen Nation (Art. 301 tStGB) keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verurteilung.

E. 5.1.3

Aus den Aussagen der Beschwerdeführenden gehe sodann nicht hervor, dass der Beschwerdeführer in exponierter Stellung für die HDP tätig gewesen sei, weshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass er diesbezüglich künftig asylrelevante Nachteile zu erwarten hätte. Die vor- gebrachten exilpolitischen Aktivitäten vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 5.1.4

Der Beschwerdeführer befürchte ferner, wegen seiner Verwandt- schaft – nebst seinem politisch aktiven Sohn sei beispielsweise die Witwe seines I._____ (...) – in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Die bereits erlittenen Nachteile hätten diesbezüglich keine flüchtlingsrechtlich rele- vante Intensität entfaltet. Auch erscheine die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Kinder oder – mangels Hin- weise – aufgrund von R._____ (die Witwe von I._____) künftig Nach- teile im Sinne von Art. 3 AsylG erleiden dürften.

E. 5.1.5

Die schlimmen Misshandlungen, die der Beschwerdeführer in den 1990er-Jahren erlebt habe, lägen mehr als dreissig Jahre zurück, weshalb die erforderliche Aktualität der Verfolgung nicht gegeben sei.

E. 5.1.6

Schliesslich sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Ethnie in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen ausgesetzt seien, doch würden die geltend gemachten Vorfälle in ihrer Intensität nicht über

E-3128/2025 Seite 12 die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführenden wiesen in ihrer Beschwerde zunächst da- rauf hin, dass sie detailliert über ihre Vergangenheit berichtet hätten, wes- halb das SEM keine Gesamtabwägung der Glaubhaftigkeit vorgenommen habe. Sie hätten aufgrund ihres politischen familiären Hintergrunds schon seit ihrer Kindheit regelmässig Gewalt erfahren, was den Beschwerdefüh- rer jedoch nicht abgehalten habe, selbst politisch als Mitglied der HDP aktiv zu werden. Auch habe sich die Tochter für die HDP engagiert und der Sohn lebe heute in den G._____ als politischer Flüchtling.

E. 5.2.2

Bei der vorläufigen Festnahme im (...) 2022 habe es nicht an der verlangten Intensität gefehlt, da die Beschwerdeführenden und ihre Toch- ter in jenen Stunden sexuell genötigt und gefoltert worden seien. Ferner erkenne die Vorinstanz, dass die Festnahme nicht einmalig gewesen sei, da diesem Ereignis schon zahlreiche gewaltsame Festnahmen und Haus- durchsuchungen sowie Gewalt an Familienangehörigen vorausgegangen seien. Aufgrund dieser langjährigen staatlichen Repression und der erleb- ten sexuellen und körperlichen Übergriffe liege ein unerträglicher psychi- scher Druck vor. Sodann könne nicht gesagt werden, die Beschwerdefüh- renden hätten keine Auskunft darüber gegeben, ob die Festnahme weitere Konsequenzen nach sich gezogen habe, da anschliessend im (...) 2022 ihr Haus durchsucht worden sei und verschiedene Ermittlungs- und Straf- verfahren

eingeleitet worden seien, weshalb von einem relevanten Interesse der türkischen Behörden an der Person des Beschwerdeführers auszugehen sei.

E. 5.2.3

In Bezug auf diese Ermittlungs- und Strafverfahren habe die Vorinstanz die kumulativen Kriterien des Referenzurteils BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 zu Unrecht angewandt, da dieses Ermittlungsverfahren wegen Delikten Terrorpropaganda und Präsidentenbeleidigung handle. Gegen den Beschwerdeführer sei jedoch bereits ein Strafverfahren eröffnet worden (A30 Bm. 16.1 und Bm. 16.3 und alle Verhandlungsprotokolle) und zwar wegen Terrorpropaganda und Herabsetzung der türkischen Nation. Aufgrund der Herkunft des Beschwerdeführers aus einer politisch aktiven Familie, seiner bereits erlebten Vorverfolgung und seinem geschärften politischen Profil bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass er verurteilt werde.

E-3128/2025 Seite 13

E. 5.2.4

Ferner sei in Bezug auf die Reflexverfolgung darauf hinzuweisen, dass nach den Beschwerdeführenden gefahndet werde, weil ihrem Sohn vorgeworfen worden sei, sich in den Bergen dem Widerstand anzuschliessen.

E. 5.2.5

Schliesslich seien die Beschwerdeführenden auch in der Schweiz politisch aktiv, weshalb mehrere Strafverfahren hängig seien.

E. 5.3

In der Vernehmlassung vom 27. Mai 2025 und in der Replik vom 25. Juni 2025 hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Verfahrensakten erachtet das Gericht die Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung als überzeugend.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt nicht über ein asylrelevantes politisches Profil, da er als Mitglied der HDP zwar an Protestmärschen und an Veranstaltungen teilnahm, aber keine bestimmte Funktion ausfüllte (A24 F70 f., 76 und 138; A25 F75 f.). Nach konstanter Praxis reicht eine solche niederschwellige Unterstützung nicht aus, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen oder um von asylrelevanten Nachteilen bei einer allfälligen Rückkehr auszugehen (vgl. etwa Urteil BVGer D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 7.1 m.w.H.). Auch die Kinder der Beschwerdeführenden hatten keine exponierte Stellung inne (A24 F79 ff.; A25 F77 ff.), zumal auch der Sohn nicht aufgrund seiner politischen Aktivitäten ausgereist sei, sondern weil er zur Spitzeltätigkeit aufgefordert worden sei (A24 F84). In der Familie des Beschwerdeführers mag es einzelne Mitglieder gegeben haben, die in den 1990er-Jahren politisch aktiv und Verfolgungshandlungen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt waren, weshalb auch der Beschwerdeführer damals unter Druck gesetzt wurde. Das SEM hat dies in seiner Verfügung zu Recht als vergangenes Unrecht qualifiziert, das jedoch die fluchtauslösenden Vorbringen nicht beeinflusst. Aus aktueller Sicht betrachtet stammen die Beschwerdeführenden nicht aus einer politisch exponierten Familie. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sie aufgrund ihrer Familie ernsthafte Nachteile erlitten haben oder solche

befürchten müssen. Daran ändern auch die Asylakten des Sohnes aus dem Jahr 2022 (A30 Bm. 13) nichts.

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden seien im (...) 2022 kurzzeitig festgenommen sowie schwer misshandelt und erniedrigt worden, was vorliegend nicht verharmlost werden soll. Ungefähr zwei Monate später sei ihr Haus

E-3128/2025 Seite 14 durchsucht worden. Diese Vorfälle erreichen die in Art. 3 Abs. 1 AsylG umschriebene Intensität nicht, welche den Verbleib im Heimatstaat verunmöglich hätte. Den Akten sind auch keine Hinweise auf ein anhaltendes, ernsthaftes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an den Beschwerdeführenden zu entnehmen, zumal sie den Grund der Festnahme und der Hausdurchsuchung nicht klar benennen konnten: Zum einen seien ihnen Fragen über ihren Sohn gestellt worden, zum anderen seien sie wegen ihrer Teilnahme an den Newroz-Feierlichkeiten (...) festgenommen worden; den Grund für die Razzia wüssten sie nicht (A24 F100; A25 F60, 67, 84 und 86; A43 F30 f.; A44 F15). Sie seien denn auch entlassen worden, weil sich die Polizisten überzeugt hätten, dass sie die Wahrheit gesagt hätten (A24 F100; A25 F86). Zu diesen Vorfällen sind ferner keine Hinweise aktenkundig, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Damit ist auch nicht von einer objektiv begründeten Furcht vor einer künftigen Verfolgung auszugehen.

E. 6.4

Was die vorgebrachten Ermittlungsverfahren betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.4.1

Aus den Akten ergibt sich, dass – bei Wahrunterstellung – gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda (Art. 7 Abs. 2 ATG) und Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) hängig ist, wobei als jüngstes Dokument ein Unzuständigkeitsbeschluss (Yetkisizlik karar) der Staatsanwaltschaft N._____ (Soru_____turma [...] [A30 Bm. 10 bis Bm. 12]) vorliegt. Sodann liegen zwei Anklageschriften der Staatsanwaltschaften O._____ und E._____ wegen Terrorpropaganda (Art. 7 Abs. 2 ATG, Soru_____turma [...] [A30 Bm. 16.1]) und Herabsetzung der türkischen Nation (Art. 301 tStGB, Soru_____turma [...] [A30 Bm. 16.3]) sowie ein Antrag auf Ausstellung Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft E._____ und der dazugehörige Beschluss in sonstiger Sache der Friedensrichterschaft E._____ (Soru_____turma [...] [A30 Bm. 15.1 und Bm. 15.2]) in den Akten.

E. 6.4.2

Gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, die in der Türkei von Verfahren wegen Terrorpropaganda (Art. 7 Abs. 2 ATG) oder Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten hätten, weshalb sich aus diesem Umstand alleine noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer

E-3128/2025 Seite 15 Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG ergibt (vgl. a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8). Sodann ist ungewiss, ob die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft tatsächlich als

strafrechtlich relevant erachtet und einer Anklage zugeführt werden und ob das zuständige Gericht eine Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsverfahren eröffnen wird (Soru■turma [...]). Bezüglich des Verfahrens mit der Nummer (...) ist offen, ob der Beschwerdeführer verurteilt und ob eine allfällige Verurteilung von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt würde. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass lediglich ein Bruchteil der Social Media-Ermittlungsverfahren mit einer Verurteilung oder gar einer (unbedingten) Haftstrafe enden (vgl. a.a.O. E. 8 m.w.H.). Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich im konkreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründe ergeben, die zu einer längeren Freiheitsstrafe führen könnten, wobei Risikofaktoren insbesondere frühere Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil darstellen (vgl. a.a.O. E. 8.7.4). Gemäss den Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – obwohl er schon mehrere Male kurzfristig festgehalten worden sei – strafrechtlich nicht vorbelastet ist und daher als «Ersttäter» gilt (A24 F125). Zudem verfügt er über kein geschärftes politisches Profil (vgl. [...]). Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass es zu einer Kumulation von Delikten (wobei der Überweisungsbeschluss vom (...) 2022 [A30 Bm. 12] nur noch Propaganda für eine Terrororganisation nennt) und damit einer Verschärfung der Strafe kommen kann, ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer eine unbedingte mehrjährige Freiheitsstrafe ausgefällt würde; vielmehr dürfte diesfalls nach Praxis der türkischen Gerichte eine allfällige Haftstrafe bedingt ausgesprochen (Art. 51 tStGB) respektive die Verkündung des Strafurteils aufgeschoben werden (Art. 231 Abs. 5 tStPO; vgl. Urteile BVGer E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 6.3.6 m.w.H. und E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 6.1).

E. 6.4.3

Auch das Gerichtsverfahren wegen Verunglimpfung der türkischen Nation (Art. 301 tStGB, Soru■turma [...]) ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung objektiv zu begründen (vgl. statt vieler Urteil BVGer E-3840/2024 vom 12. November 2024 E. 7.3.2 f.).

E. 6.4.4

Nach dem Gesagten gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den geltend gemachten hängigen

E-3128/2025 Seite 16 strafrechtlichen Ermittlungs- und Strafverfahren in der Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante, mit einem Politmalus behaftete Verfolgung zu befürchten hat.

E. 6.5

Die kurdische Bevölkerung ist im türkischen Lebensalltag bekanntermassen Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt. Im Hinblick auf die Frage des Asyls sind solche Ereignisse aber praxisgemäss nicht derart intensiv, dass sie das Leben im Herkunftsland unmöglich oder unannehmbar machen würden, weshalb auch kein unerträglicher psychischer Druck vorliegt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Diese Einschätzung bleibt trotz der sich seit dem Putschversuch im Jahr 2016 verschlechterten Situation der Menschenrechte in der Türkei gültig (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 a.a.O. E. 7.1 m.w.H.).

E. 6.6

Es lassen sich weder den Akten noch der Beschwerde konkrete Anhaltspunkte für das geltend gemachte exilpolitische Engagement der Beschwerdeführenden entnehmen.

Zudem liegen keine Hinweise dafür vor, dass die türkischen Behörden Kenntnis von solchen Aktivitäten haben. Folglich ist eine künftige Gefährdung deswegen zu verneinen.

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgung respektive eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen nachzuweisen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-3128/2025 Seite 17 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses E-3128/2025 Seite 18 müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 a.a.O. E. 13.4.8).

E. 8.3.3

Aus individueller Sicht hielt das SEM in seiner Verfügung fest, dass die Beschwerdeführenden über viel Arbeitserfahrung gewonnen hätten und sich auf eine grosse Familie berufen könnten. Es ist daher anzunehmen, dass sie im Heimatstaat über eine gesicherte Wohnsituation und ein familiäres Beziehungsnetz verfügen sowie sich wirtschaftlich wieder integrieren können, allenfalls mit Unterstützung ihrer Angehörigen. In Bezug auf die gesundheitlichen Aspekte hielt der psychotherapeutische Kurzbericht vom 28. April 2025 fest, der Beschwerdeführer leide an einer komplexen Traumafolgestörung mit mittelschweren depressiven Episoden, Angst- und Panikstörungen und posttraumatische Belastungssymptomatik. Diese gesundheitlichen Probleme können auch in der Türkei behandelt werden, da das dortige Gesundheitswesen über einen guten Standard verfügt und auch psychische Leiden behandelt werden können (vgl. etwa Urteil BVGer E-3470/2025

vom 7. Juli 2025 E. 9.3.4 m.w.H.). Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Rückkehr in den Heimatstaat zu einer medizinischen Notlage führen würde, weil eine notwendige Behandlung dort nicht zur

E-3128/2025 Seite 19 Verfügung steht und eine rasche und lebensgefährdende Beeinträchtigung des Gesundheitszustands droht, was den Wegweisungsvollzug unzumutbar erscheinen liesse.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Instruktionsverfügung vom 22. Mai 2025 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten nicht von einer relevanten Veränderung ihrer finanziellen Situation auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin mit gleicher Verfügung den Beschwerdeführenden als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet wurde, ist sie für ihren Aufwand zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Bei einem Stundenansatz von Fr. 150.– und einem zeitlichen Aufwand von sieben Stunden (vgl. Kostennote vom 25. Juni 2025) ist das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Honorar auf Fr. 1'090.– (inkl. der verlangten Spesen) festzusetzen.

E-3128/2025 Seite 20